Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7093

26. 02. 97

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, Heidemarie Lüth und der Gruppe der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenpflegegesetzes (KrPflÄndG)

A. Problem

Gegenwärtig ist zur Aufnahme einer Ausbildung für einen Beruf in der Krankenpflege ein Mindestalter von 17 Jahren erforderlich. Die übergroße Mehrheit der heranwachsenden Jugendlichen schließt die Realschule mit dem 16. Lebensjahr ab. Eine unmittelbare Ausbildung in einem Beruf der Krankenpflege ist nicht möglich.

B. Lösung

Herabsetzung des Mindestalters zur Aufnahme einer Ausbildung in einem Beruf in der Krankenpflege auf 16 Jahre.

C. Alternativen

Gefahr einer beruflichen Neu- oder Umorientierung des pflegerischen Nachwuchses.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenpflegegesetzes (KrPflÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 6 Satz 1 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch . . ., wird das Wort „siebzehnten" durch das Wort „sechzehnten" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Februar 1997

Petra Bläss
Dr. Ruth Fuchs
Heidemarie Lüth
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Da der zur Ausübung des Berufes notwendige Realabschluß als Voraussetzung für den Zugang zu der Ausbildung für Krankenschwestern und Krankenpfleger von vielen Schülerinnen und Schülern im sechzehnten Lebensjahr (also vor Abschluß des 17. Lebensjahres) erreicht wird, ist zur Zeit ein unmittelbarer Ausbildungsbeginn für sechzehnjährige Auszubildende nicht möglich.

Das führte in der Vergangenheit dazu, daß in verschiedenen Bundesländern – zum Beispiel in Berlin, Hessen und Bayern – Krankenpflegevorschulen eingerichtet wurden, um die Zeit bis zum Beginn der Krankenpflegeausbildung sinnvoll, berufsorientiert und berufsvorbereitend zu überbrücken. Da nun im Rahmen von Sparmaßnahmen die Schließung dieser Vorschulen droht oder bereits beschlossen wurde (in Berlin sollen zehn Einrichtungen der Krankenpflegevorschulen geschlossen werden), muß die seit längerer Zeit diskutierte Novellierung des Krankenpflegegesetzes, zu der unter anderem auch die Herabsetzung des Zugangsalters gehörte, umgesetzt werden. Geschieht dies nicht umgehend, sind die Nachwuchssicherung für die Krankenpflege und die Möglichkeit, den Berufswunsch zur Krankenpflege unmittelbar nach dem Realschulabschluß zu realisieren, gefährdet.

Den dringenden Handlungsbedarf belegt, daß im November 1995 im Bundesministerium für Gesundheit mit den zuständigen Referenten der Länder eine Beratung stattgefunden hat, auf der auch über die Herabsetzung des Mindestalters gesprochen wurde. In ihrem Ergebnis wurde auch eine Novellierung des Krankenpflegegesetzes angekündigt, die jedoch nicht erfolgte.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333